

Informationsblatt zum „Förderprogramm Zisternen“

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Amt für Klimaschutz und
Klimaanpassung

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Der Magistrat

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt gewährt nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift „Förderprogramm Zisternen“, beschlossen am 20.10.2022, Fördermittel für die Anschaffung, den Einbau und die Installation von Anlagen bzw. Behältern für das Sammeln und Verwenden von Dachflächenablaufwasser sowie Grauwasser - im Folgenden „Zisternen“ genannt - in ihrem Stadtgebiet.

Wasser ist eine der wichtigsten Ressourcen für uns Menschen. Aufgrund des Klimawandels und verstärkt auftretender Trockenheit ist zu befürchten, dass Wasser in den Sommermonaten zunehmend knapper werden könnte. Ein verantwortungsvoller Umgang mit Wasser ist daher unerlässlich – angestrebt wird eine möglichst ressourcenschonende Verwendung des Wassers vor Ort. Das Zielbild der „Schwammstadt“ lehnt sich an eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung an. Ziel ist es Regenwasser vor Ort zu versickern, verdunsten, rückzuhalten und zu nutzen. Positiver Begleiteffekt ist die Entschärfung von Abflussspitzen und somit Vermeidung von Überschwemmungen im Zuge von Starkregenereignissen.

Der Umwelt und dem Stadtklima zuliebe lohnt es sich, Regenwasser- bzw. Grauwasserauffangbehälter zu installieren und diese für verschiedenste Zwecke zu nutzen. Das gesammelte Regenwasser und nach Aufbereitung auch das Grauwasser eignen sich zur Gartenbewässerung und mit entsprechender technischer Gebäudeausrüstung auch für die Verwendung bspw. in WC-Spülung und Waschmaschine. Weiterhin können durch die Nutzung von Regenwasserzisternen Niederschlagswassergebühren und Kosten für Trinkwasser eingespart werden. So werden neben der Schonung natürlicher Ressourcen mit zahlreiche positiven Synergie-Effekten auch Kosten eingespart.

Inhaltsverzeichnis

1. Förderung.....	1
2. Verfahren.....	2
3. Einzureichende Unterlagen	3
4. Aufbewahrungsfrist.....	4
5. Haltedauer und Prüfung	4
6. Rückforderung der Fördermittel.....	4

1. Förderung

Das vorliegende Förderprogramm ist eine freiwillige Leistung der Wissenschaftsstadt Darmstadt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel. Sofern diese aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer, Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter von Wohngebäuden und gewerblichen Bauten.

Diese können sein:

- Privatpersonen
- Wohneigentümergeinschaften (WEG), hier ist die Hausverwaltung für die WEG antragsberechtigt
- KMU, d.h. kleine und mittlere Unternehmen (beinhaltet selbstständige und freiberuflich tätige Personen, Handwerkerinnen und Handwerker, Gewerbebetriebe) mit einem Jahresumsatz bis maximal 50 Mio. € und bis 249 Angestellten
- sowie Vereine, Stiftungen, Organisationen und Körperschaften

Nicht antragsberechtigt sind Bundes-, Landes-, Landkreis- oder Kommunalbehörden sowie deren Tochtergesellschaften.

Über das Vermögen der Person, die den Antrag stellt, darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.

Förderfähige Anlagen

Förderfähig sind Zisternen, welche folgende Kriterien erfüllen:

- Das Fassungsvermögen (Volumen) der Zisterne muss mindestens 2.000 Liter betragen.
- Falls die Anlage eine Einrichtung zur Trinkwassernachspeisung erhält, muss diese durch einen zugelassenen Installationsbetrieb installiert werden.
- Bei der Zisterne ist eine oberirdische Entnahmestelle/Zapfstelle vorzusehen.
- Gebrauchte Zisternen müssen frei von umweltgefährdenden Stoffen durch z.B. Restinhalte einer Vornutzung sein. In Bezug auf wiederverwertete Heizöltanks ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV § 17 Abs. 4) einzuhalten.
- Rechtlich anerkannte Regelungen, DIN-Normen, zu Grundstücksentwässerung, Regenwassernutzungs- und Grauwasserrecycling-Anlagen (siehe Anlage Regelwerke für Betriebswasser und Grundstücksentwässerungsanlagen) sind einzuhalten.

Nicht förderfähig sind:

- Eigenleistungen
- Aus Einzelbehältern von jeweils unter 2.000 Liter zusammengestellte Anlagen
- Zisternen, die aufgrund einer rechtlich bindenden Verpflichtung installiert werden müssen (Festsetzungen im Bebauungsplan o. ä.).
- Zisternen, die nicht im Eigentum der antragstellenden Person sind.
- Zisternen, die vor dem 21.10.2022 angeschafft wurden.
Ausschlaggebend ist das Rechnungsdatum.

Förderhöhe

Je nach Nutzung des Regenwassers entweder ausschließlich zur Gartenbewässerung oder zusätzlich zur Nutzung im Haus für WC-Spülung, Waschmaschinenversorgung wird in unterschiedlicher Höhe bezuschusst. Die Förderhöhen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Zisternenvolumen	Förderhöhe bei ausschließlicher Gartenbewässerung	Förderhöhe bei zusätzlicher Nutzung für WC, Waschmaschine
2.000 bis < 3.000 Liter	200 €	400 €
3.000 bis < 4.000 Liter	300 €	500 €
4.000 bis < 5.000 Liter	400 €	600 €
≥ 5.000 Liter	500 €	700 €

Tabelle: Förderhöhe für Zisternen

Der Einbau und die Inbetriebnahme gebrauchter Zisternen wird mit 200 € (bei Gartenbewässerung) bzw. 400 € (bei zusätzlicher Nutzung für WC, Waschmaschinen) bei Vorlage eines Nachweises, dass die Zisterne neu in Betrieb genommen wurde (Rechnungen über Dienstleistungen wie Reinigung bzw. Einbau des Behälters, Anschaffung Hauswasserwerk), gefördert.

Insofern die antragstellende Person vorsteuerabzugsberechtigt ist, wird die Förderhöhe um den zum Rechnungsdatum geltenden Mehrwertsteuersatz reduziert.

Sonstiges

Die Maßnahme darf nicht zum Anlass für Mieterhöhungen genommen werden.

2. Verfahren

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind nach Abschluss der Arbeiten, jedoch spätestens drei Monate nach Datum der letzten Rechnung zu stellen.

Für die Antragsstellung ist das Formular „Förderantrag Zisternen“ zu verwenden, das sowohl im Internet unter www.darmstadt.de/foerderprogramme/ online ausgefüllt und eingereicht sowie heruntergeladen werden kann. Weitere Informationen, sowie bei Bedarf das Formular in Papierform, sind bei der

Wissenschaftsstadt Darmstadt
Amt für Klimaschutz und Klimaanpassung
Hilpertstraße 31
64295 Darmstadt
Telefon: +49 6151 13-4900
E-Mail klima-foerderung@darmstadt.de

erhältlich.

Dem Antrag sind alle im Formular „Förderantrag Zisternen“ geforderten Unterlagen beim Amt für Klimaschutz und Klimaanpassung der Wissenschaftsstadt Darmstadt beizulegen.

Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie danach innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang nicht vollständig und nicht mängelfrei sind, werden die Anträge unbearbeitet zurückgegeben.

Die Bearbeitung der vollständigen Förderanträge erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs. Maßgeblich hierfür ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

Sofern der Antrag den Vorgaben des Antragsformulars entspricht und noch Fördermittel vorhanden sind, erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Nach dem Versand des Bewilligungsbescheids erfolgt die Auszahlung der Fördermittel. Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

Eine weitere Förderung derselben Maßnahme durch weitere Stellen der Wissenschaftsstadt Darmstadt ist ausgeschlossen. Dies bedingt die Rückforderung der gewährten Fördermittel. Weitere Förderungen von anderen Drittmittelgebern (Bund, Land Hessen) ist förderunschädlich, soweit die kumulierte Gesamtfördersumme den Anschaffungspreis nicht übersteigt.

Weitere Genehmigung

Ggfs. ist eine Erlaubnis zur Versickerung bei der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Umweltamtes der Wissenschaftsstadt Darmstadt zu beantragen.

Besonderheiten im Verfahren für Unternehmen

Bei der Förderung von Unternehmen sind die beihilferechtlichen Grundsätze der EU-Regeln für die Vergabe von Beihilfen, nämlich die Regelungen der De-minimis-Beihilfen, zu beachten. Eine De-minimis-Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn der Subventionswert 200.000 € für beihilferechtlich relevanten Förderungen, die das Unternehmen innerhalb des laufenden Drei-Jahres-Zeitraums erhalten hat und erhalten wird, durch die beantragte Förderung nicht überschritten wird. Abweichende Grenzwerte gelten für Unternehmen des Agrarsektors, Fischerei- und Aquakultursektors und für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs.

Folgendes Verfahren ist einzuhalten:

- Zusammen mit dem Antrag ist eine vollständige Übersicht über die in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhaltenen und zu erwartenden De-minimis-Beihilfen einzureichen. Es ist das bereitgestellte Musterformular zu verwenden.
- Dem Unternehmen wird mit dem Bescheid eine De-minimis-Bescheinigung zur eigenen Verwendung über die gewährte städtische Förderung übermittelt.

3. Einzureichende Unterlagen

Zur Antragstellung müssen zusammen mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Antrag folgende Unterlagen als Kopie oder Scan beim Amt für Klimaschutz und Klimaanpassung eingereicht werden (auf Verlangen sind diese im Original vorzulegen):

- Rechnungen mit Angaben zu den Gesamtkosten und des Volumens der Zisterne
- Bei Nutzung für die WC-Spülung, Waschmaschinenversorgung etc. ist die Rechnung der ausführenden Fachfirma des Hausanschlusses als Nachweis des ordnungsgemäßen Anschließens beizulegen.
- Falls im Bebauungsplan keine eindeutigen Informationen hinterlegt sind, ist als Nachweis, dass keine Verpflichtung eine Zisterne einzubauen besteht, ein Auszug aus der Baugenehmigung oder andere aussagekräftige Dokumente notwendig.
- Falls weitere Genehmigungspflichten bestehen, die erteilten Genehmigungen (z.B. Erlaubnis der Versickerung bei Gebäuden im Gewerbegebiet der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Umweltamtes der Wissenschaftsstadt Darmstadt).
- Lageplan

- Für Wohneigentümergeinschaften: Beschlussfassung der WEG zur Anschaffung einer Zisterne und der Nachweis der Bestellung des/der Antragsstellers*in als Hausverwaltung
- Für KMU, Vereine, Stiftungen, Organisationen und Körperschaften: Auszug aus relevanten Registern (Unternehmensregister, Vereinsregister, Stiftungsregister, etc.)
Für Mieterinnen und Mieter bzw. Pächterinnen und Pächter und Nießbrauch: Eigentümereinverständniserklärung (bitte bereitgestelltes Musterformular verwenden)
- Bei KMU, Vereinen, Stiftungen, Organisationen und Körperschaften: Registerauszug, Vertretungsvollmacht der Antragstellerin bzw. des Antragstellers (nicht älter als 6 Monate)

Originale der Unterlagen können zur Prüfung nachgefordert werden.

4. Aufbewahrungsfrist

Die Belege, die für die Antragsstellung verwendet wurden, sind 10 Jahre nach Zugang des Bescheids aufzubewahren.

5. Haltedauer und Prüfung

Im Falle einer Förderung verpflichtet sich die bzw. der Fördermittelempfänger gegenüber der Wissenschaftsstadt Darmstadt den Fördergegenstand über 10 Jahre Haltedauer im Stadtgebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt zu nutzen und zu unterhalten. Die Haltedauer beginnt mit der Auszahlung des Förderbetrages.

Der Ausbau, bzw. die Außerbetriebnahme einer geförderten Anlage ist frühestens nach der festgelegten Haltedauer förderunschädlich zulässig. Die bzw. der Fördermittelempfänger, ist dazu verpflichtet, der Stadt einen vorzeitigen Ausbau, bzw. eine vorzeitige Außerbetriebnahme im Sinne dieser Regelung zu melden und den Förderbetrag anteilig (nach Monaten) zurückzuzahlen. Bei Nichteinhaltung erfolgt eine Rückforderung der gewährten Fördermittel

Das Amt für Klimaschutz und Klimaanpassung ist berechtigt, gegebenenfalls durch eine Vor-Ort-Inaugenscheinnahme, die Zweck entsprechende Mittelverwendung zu prüfen. Dieses Recht kann auch durch das Revisionsamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt wahrgenommen werden.

6. Rückforderung der Fördermittel

Die Bewilligung des Zuschusses kann u. a. im Falle falscher Angaben oder eines Verstoßes gegen die Auflagen widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Bereits erbrachte Leistungen sind dann zurück zu erstatten. Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Bescheids an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Es gelten die Vorschriften des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes.